

02-2024

Stiftungs position

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Berlin, den 02.02.2024

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.800 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratienteilungsgesetz - BEG IV-E).

Wir begrüßen die grundsätzlichen Ziele zur besseren Rechtsetzung und dem Bürokratieabbau, die in der Tat als Daueraufgabe jeden staatlichen Handelns begriffen werden müssen, sowie das ressortübergreifende Gesetzgebungspaket, das Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten soll. Unsere Mitglieder – Stiftungen unterschiedlichster Rechtsformen – sowie der Dritte Sektor allgemein partizipieren vom vorliegenden Entwurf des BEG IV-E in einigen Punkten.

Der Entwurf sieht beispielsweise Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes vor, die die **Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre** verkürzen. Ebenso beinhaltet der Entwurf Änderungen, um die Digitalisierung von Prozessen zu fördern oder an die bereits vollzogene Digitalisierung anzupassen. Dabei soll vor allem das **Schriftformerfordernis abgeschafft** bzw. auf die Textform nach § 126b BGB reduziert werden, da die Schriftform die handschriftliche Unterschrift auf Papier erfordert und dadurch zu Brüchen in digitalen Prozessen führt. Von den angestrebten Verbesserungen profitieren unsere Mitgliedsstiftungen.

Für uns sind insbesondere **die Änderungen der vereinsrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** relevant, die durch die Verweisung auch für Leitung und Führung von Stiftungen gelten werden. So soll laut Entwurf bei § 32 (3) die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung auch in Textform erfolgen können, § 33 (1) sieht vor, dass die notwendige Zustimmung zu einer Satzungsänderung durch nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder in Textform erfolgen kann. Beides ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Daher ist das Gesetz aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn wir uns umfassendere Maßnahmen gewünscht hätten. Die dem Gesetz zugrundeliegende, erstmalig in dieser Form initiierte, Verbändebefragung zum Bürokratieabbau, ist positiv zu bewerten. Nachvollziehbar ist, dass in einem ersten Schritt die Themen mit dem größten Entlastungspotenzial nach quantitativen und qualitativen Kriterien gewählt wurden. Für die Zukunft würden wir uns eine stärkere bundespolitische Verantwortung für gute Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements wünschen, die sich nicht nur in einer neuen Engagementstrategie (Federführung BMFSFJ), sondern auch in konkreten gesetzgeberischen Impulsen mit unmittelbarer Entlastungswirkung manifestieren sollte.

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz würde ein **einheitliches Registerkonzept mit Once-Only-Prinzip fallen**. Denn die weiter steigende Zahl voneinander unabhängiger Register (Lobby-, Vereins-, Transparenz-, ab diesem Jahr das Zuwendungsempfänger- sowie ab 2026 auch das Stiftungsregister) ist unübersichtlich, verursacht immer aufwändigere und vielfach redundante Eintragungspflichten für gemeinnützige Organisationen. Immer wieder müssen Daten hinterlegt werden, die bereits an anderer Stelle verfügbar sind. Bei mehreren Registern drohen im Falle von Nicht- oder Falscheintragungen bzw. Fristversäumnis hohe Bußgelder.

Hier ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass für die auf der Bundes- und Länderebene geführten Register ein konsistentes Registerkonzept erarbeitet und umgesetzt werden muss. Dabei sollten das Once-Only-Prinzip und das Prinzip der Datensparsamkeit als bewährte Handlungsmaximen dienen, d.h. bei Neueintragung oder Änderung von Daten eine automatische Aktualisierung aller vernetzten Register gewährleistet werden. Bei den Anforderungen an die Eintragungen sollte darauf geachtet werden, dass keine Daten erfasst werden, die unnötig sind oder nur mit sehr hohem Aufwand erhoben werden können. Ansätze dafür wurden in Österreich bereits umgesetzt, auch Maßnahmen der Bundesregierung zur Registermodernisierung (Stichwort digitales „Datencockpit“) können hier möglicherweise als Blaupause dienen.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus. Registereintrag: R004378.

Bei den Schenkungen Dritter haben wir Angaben verweigert, da die namentliche Angabe der Spender*innen von selbigen in vielen Fällen nicht gewünscht ist. Diese möchten überwiegend anonym bleiben, da sie ihr philanthropisches Wirken nicht öffentlich zur Schau stellen wollen, dies respektieren wir.